

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 85-578

STÜCK V

FULDA, den 18. Mai 2015

131. JAHRGANG

Nr. 62	Änderung der Ordnung für die Mitwirkung der Eltern an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen	Mitte vom 29.01.2015	
Nr. 63	Änderung der Anlage 2, § 10 AVO Fulda (KODA)	Nr. 70	Firmung von Gläubigen der Orthodoxen Kirchen
Nr. 64	Änderung der Anlage 3 AVO Fulda (KODA)	Nr. 71	Fest des Glaubens
Nr. 65	Änderung der Anlage 6, Abs, 9 AVO Fulda (KODA)	Nr. 72	Tag der offenen Tür für Kulturdenkmäler 2015
Nr. 66	Änderung der Anlage 7 b, § 2 Absatz 3 AVO (KODA)	Nr. 73	Schriftenversand
Nr. 67	Änderung der Anlage 8, § 7 Absatz 1 AVO Fulda (KODA)	Nr. 74	Warnhinweis
Nr. 68	Änderung der Anlage 12 AVO Fulda (KODA)	Nr. 75	Warnung
Nr. 69	AVR-Beschluss der Regionalkommission	Nr. 76	Personalschematismus
		Nr. 77	Liturgische Kommission – Neubesetzung
		Nr. 78	Personalien

Nr. 62 Änderung der Ordnung für die Mitwirkung der Eltern an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen

Die Ordnung für die Mitwirkung der Eltern an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen vom 18. Oktober 1994, in der Fassung vom 01.10.1996 (Kirchliches Amtsblatt 1994, Nr. 177; Kirchliches Amtsblatt 1996, Nr. 150) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 8 Klassenelternbeiräte

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Elternteil als Klassenelternbeirat und einen Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt mindestens zwei und höchstens drei Jahre und wird von der jeweiligen Schule für die entsprechenden Jahrgangsstufen festgelegt.“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Mitwirkung der Eltern an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fulda, 13.04.2015



+ *Heinz-Josef Algermisen*

Bischof von Fulda

Nr. 63 Änderung der Anlage 2, § 10 AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA) vom 10.11.2014 wird hiermit folgende arbeitsrechtliche Regelung in Kraft gesetzt:

§ 10 der Anlage 2 AVO Fulda erhält folgende Fassung:

§ 10 Öffnungsklausel/Sonderregelungen

Durch Dienstvereinbarungen können abweichende Fortbildungsregelungen getroffen werden.

Fortbildungen von mehr als 2 Kalenderwochen pro Kalenderjahr und Zweitstudien bedürfen einer besonderen Einzelfallgenehmigung.

Fulda, den 06.02.2015



+ *Heinz-Josef Algermisen*

Bischof von Fulda

Nr. 64 Änderung der Anlage 3 AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA) vom 10.11.2014 wird hiermit folgende Fassung der Anlage 3 AVO Fulda in Kraft gesetzt:

Ordnung über die Gewährung und Finanzierung von Praxisbegleitung im Bistum Fulda

Präambel

Praxisbegleitung erfolgt in den Formen der Praxisreflexion, der Supervision oder des Coachings. Praxisreflexion, Supervision und Coaching sind Beratungsmethoden, die zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt werden. Sie dienen der kontinuierlichen Qualifizierung für die berufliche Aufgabe und leisten einen Beitrag zur Lösung arbeitsfeldbezogener Probleme und Konflikte.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiter/innen, welche unter den Geltungsbereich der „Arbeitsvertragsordnung für die Arbeitnehmer im Geltungsbereich der Bistums-KODA Fulda (AVO Fulda)“ (KA Fulda 2010, Nr. 111, S. 81 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung fallen.

§ 2 Ziele der Supervision

Ziele der Praxisbegleitung, der Supervision oder des Coachings sind insbesondere:

- Entwicklung der Persönlichkeit und Klärung der eigenen Ressourcen im Kontext des Dienstauftrages, insbesondere durch die Erweiterung des persönlichen Verhaltensrepertoires bei Veränderungen und Umbrüchen;
- Kompetenzerweiterung zur Gestaltung von Arbeitsbeziehungen durch den Ausbau der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie der Verhandlungs- und Konfliktfähigkeit
- Klärung von Organisationsstrukturen und beruflicher Rolle.

§ 3 Organisation

- (1) Eine Praxisreflexion oder eine Supervision kann im Einvernehmen mit dem Dienstgeber nach einem Orientierungsgespräch zwischen Dienstgeber Mitarbeiter und ggf. dem Begleiter oder Supervisor in Anspruch genommen werden.
- (2) Praxisreflexion und Supervision erfolgen als vom Dienstgeber angeordnete oder auf Antrag hin genehmigte Maßnahmen. Die Anordnung und/oder Genehmigung einer Supervision soll insbesondere erfolgen gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Arbeitsbereichen, in denen Supervision zum anerkannten fachlichen Standard gehört (Klinikseelsorge, Seelsorge im Maßregel- oder Strafvollzug, Notfallseelsorge, Telefonseelsorge, Ehe-, Familien- und Lebensberatung...).
- (3) Die Rat suchenden Mitarbeiter/innen organisieren ihre Praxisreflexion oder Supervision selbst im Einvernehmen mit dem Dienstgeber und in Absprache mit dem/der beauftragten Begleiter/in oder Supervi-

sor/in.

Über die Form der Praxisreflexion oder der Supervision sowie Inhalte, Methoden, Dauer, Vertraulichkeit etc. wird im Rahmen eines Dreieckskontraktes zwischen Supervisanden/Supervisandinnen, Begleiter/in oder Supervisor/in und dem Dienstgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

- (4) Die dazu notwendige Freistellung ist auf dem Dienstweg schriftlich vor Vertragsabschluss beim Dienstgeber zu beantragen.
- (5) Es können Zwischenauswertungs- und/oder Endauswertungsgespräche vereinbart werden; die Inhalte der Supervisionssitzungen unterliegen dabei grundsätzlich der Verschwiegenheit und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Supervisanden/der Supervisandin veröffentlicht werden.

§ 4 Praxisreflexion

Praxisreflexion gilt als berufsbegleitende Maßnahme. Sie nimmt primär das konkrete berufliche Handeln in den Blick. Sie soll Hilfen anbieten zu einer beruflichen Identitätsbildung und deren Überprüfung sowie das Beherrschen des beruflichen Handwerkszeugs. Sie finden in Form einer kollegialen Beratung mit bzw. ohne externen Berater statt.

Praxisreflexion richtet sich an Gruppen. Die Gruppe sollte mindestens aus vier und höchstens 8 Personen bestehen.

§ 5 Formen der Supervision

Supervision wird als Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision durchgeführt, wobei die Wahl der Form nicht beliebig ist. Kriterien sind der jeweilige Lern- und Entwicklungsbedarf, die Arbeitssituation und der Problemzusammenhang, in dem Supervision angezeigt erscheint.

§ 6 Kosten und Freistellung

- (1) Bei angeordneten Supervisionen übernimmt der Dienstgeber die Kosten einschließlich der Reisekosten nach der jeweiligen Reisekostenordnung. Die Teilnahme an der angeordneten Supervision ist Arbeitszeit.
- (2) Für eine genehmigte Einzelsupervision oder für Coaching erhält der/die Rat suchende Mitarbeiter/in im Jahr Dienstbefreiung im Umfang von maximal 15 Sitzungen à 90 Minuten. Das Honorar der Supervisoren mit entsprechender Qualifikation wird derzeit bis 150 € pro Sitzung anerkannt. Höhere Honorarsätze können bei Vorlage einer nachvollziehbaren Begründung gewährt werden.
- (3) Bei Gruppen- bzw. Teamsupervisionen erhalten die

Mitarbeiter/innen Dienstbefreiung im Umfang von maximal 15 Sitzungen à zwei Stunden.
Das Honorar der Supervisoren mit entsprechender Qualifikation darf maximal 200 € pro Sitzung betragen. Höhere Honorare können in begründeten Fällen anerkannt werden.

- (4) Bei genehmigten Supervisionen trägt der Dienstgeber zu 75 % die Kosten. Fahrtkosten sind von den Beteiligten zu tragen.
- (5) Die Teilnahme an der genehmigten Supervision wird zu 50 % als Arbeitszeit gewertet.
- (6) Die Wiederholung einer Supervision ist in der Regel alle drei Jahre möglich, wenn das Arbeitsfeld nicht eine ständige Qualitätskontrolle erforderlich macht.
- (7) Für eine Praxisreflexion erhält der/die Rat suchende Mitarbeiter/in im Jahr Dienstbefreiung im Umfang von 10 Sitzungen à zwei Stunden.
Interne Begleiter erhalten kein Honorar.
Für externe Begleiter wird ein Honorar von maximal 150 € für zwei Stunden erstattet.
Die Begleiter müssen über eine entsprechende Qualifikation verfügen.
- (8) Die Teilnahme an der Praxisreflexion wird zu 50 % als Arbeitszeit gewertet; Fahrtkosten werden zu 50% nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung erstattet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung wird ab 01.01.2015 unbefristet in Kraft gesetzt.“

Fulda, den 06.02.2015

 + 
Bischof von Fulda

Nr. 65 Änderung der Anlage 6, Absatz 9 AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertrags-rechtes (KODA) vom 10.11.2014 wird hiermit folgende arbeitsrechtliche Regelung in Kraft gesetzt:

Absatz 9 der Anlage 6 AVO Fulda wird wie folgt geändert:

- 1.,(9) Der Anspruch auf Zahlung der Jubiläumswendung ist ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis.

Er unterliegt somit der sechsmonatigen Ausschlussfrist des § 36 AVO Fulda.

- 2. Der Kammersatz am Ende von Absatz 9 wird gestrichen.“

Fulda, den 06.02.2015

 + 
Bischof von Fulda

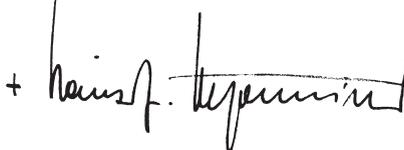
Nr. 66 Änderung der Anlage 7b, § 2 Absatz 3 AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertrags-rechtes (KODA) vom 10.11.2014 wird hiermit folgende arbeitsrechtliche Regelung in Kraft gesetzt:

§ 2 Absatz 3 der Anlage 7b AVO Fulda erhält folgende Fassung:

- „3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge
 1. aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort, sofern ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung vorliegt.
 2. aus Anlass eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder, für die der antragstellende Beschäftigte Kindergeld bezieht, unzureichend geworden ist.“

Fulda, den 06.02.2015

 + 
Bischof von Fulda

Nr. 67 Änderung der Anlage 8, § 7 Absatz 1 AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA) vom 10.11.2014 wird hiermit folgende arbeitsrechtliche Regelung in Kraft gesetzt:

§ 7 Absatz 1, Satz 2 der Anlage 8 AVO Fulda erhält folgende Fassung:

Der Pflichtbeitrag in Höhe von 4,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts wird vom Dienstgeber getragen. Fulda, den 06.02.2015



+ *Heinz-Josef Algemusen*

Bischof von Fulda

Nr. 68 Änderung der Anlage 12, § 10 AVO Fulda

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertrags-rechtes (KODA) vom 10.11.2014 wird hiermit folgende arbeitsrechtliche Regelung in Kraft gesetzt:

§ 10 der Anlage 12 AVO Fulda erhält folgende Änderungen:

„Neuregelung des § 10 Absatz 2 der Anlage 12 zur AVO Fulda:

- 2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an die/der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, wobei die Möglichkeit des Bezugs einer abschlagsfreien Rente nach § 236 b SGB VI für vor dem 31.12.2014 geschlossene Altersteilzeitverträge unberücksichtigt bleibt oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die/der Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.

Neuaufnahme des § 10 Absatz 4 der Anlage 12 zur AVO Fulda:

- 4) Sofern Beschäftigte Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach § 236 b SGB VI beziehen können, können die Parteien eine vorzeitige einvernehmliche Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses vereinbaren.“

Fulda, den 06.02.2015



+ *Heinz-Josef Algemusen*

Bischof von Fulda

Nr. 69 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 29. Januar 2015

Artikel 1 Beschluss

Vergütungsrunde 2014/2015

I. Einmalzahlung 2015

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IIIb der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu:

„III b (RK Mitte) - Einmalzahlung 2015

- (1) Die Mitarbeiter der Anlagen 22 und 23 erhalten für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 18 Prozent des im Dezember 2014 gültigen individuellen Tabellenentgeltes sowie der regelmäßig auszahlenden dynamischen Vergütungsbestandteile. Bei in der Zeit zwischen dem 01. Juli und 31. Dezember 2014 eingetretenen Mitarbeitern bemisst sich die Einmalzahlung entsprechend anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.
- (2) Die Einmalzahlung nach Abs. 1 ist im Monat April 2015 auszubehalten. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Jahres im Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hatte und das Dienstverhältnis über den 31. März 2015 hinaus fortbesteht; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wurde. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhält.“

II. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 29. Januar 2015 in Kraft.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, wird hiermit der vorstehende Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 29. Januar 2015 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Dabei sind die im Anhang zu diesem Beschluss enthalte-

nen Regelvergütungen und Tabellenentgelte in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V. ab 01. Januar 2015 in diese Inkraftsetzung eingeschlossen.

Fulda, 19.03.2015



+ *Heinz J. Algermisen*

Bischof von Fulda

Nr. 70 Firmungen von Gläubigen der Orthodoxen Kirchen

Der Verband der Diözesen Deutschlands wurde von Bischof Clemens Pickel von der Diözese St. Clemens in Saratow, Russland, darauf hingewiesen, dass in der letzten Zeit in seiner Diözese mehrfach Mitteilungen der Generalvikariate/Ordinate über gespendete Firmungen mit der Bitte um Eintragung in die entsprechenden Kirchenbücher seiner Diözese eingegangen sind, bei denen sich herausstellte, dass die Firmung orthodoxen Christen gespendet wurde. Er geht davon aus, dass auch andere katholische Diözesen in Russland betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, im Vorfeld der Zulassung zu Firmvorbereitung und Firmung zu prüfen, ob der Firmbewerber katholisch ist, und andernfalls von der Spendung der Firmung abzusehen, zumal in den Orthodoxen Kirchen Kleinstkinder bereits unmittelbar nach der Taufe gefirmt werden und das Sakrament der Firmung nur einmal empfangen werden kann.

Nr. 71 Fest des Glaubens am 12. September 2015

Am 12. September 2015 findet wieder das FEST DES GLAUBENS im Schönstattzentrum Dietershausen statt. Dieses Jahr unter dem Motto „The Voice of God“. Das ehrenamtliche Vorbereitungsteam möchte der Frage nach der Stimme Gottes im eigenen Leben auf verschiedene Weise nachgehen. Zu Gast ist der Schweizer Jugendbischof Marian Eleganti.

Infos gibt es im Bischöflichen Jugendamt bei Thomas Schreiner unter 0661/87367 oder bj@bistum-fulda.de.

Nr. 72 Tag der offenen Tür für Kulturdenkmäler 2015

Der *Tag des offenen Denkmals* findet in diesem Jahr am Sonntag, den 13. September statt. Alljährlich findet diese bundesweite Veranstaltung großes öffentliches Interesse. Das diesjährige Thema lautet „Handwerk, Technik, Industrie“. Damit steht der Mensch mit seiner handwerklichen und technischen Erfindungsgabe und Schaffenskraft im Fokus der Veranstaltung. Von den ältesten Formen der Materialbearbeitung bis hin zu modernen Baustoffen und Konstruktionen haben Handwerk, Technik und Industrie auch die Entstehung sakraler Bauwerke geprägt. Der Tag des offenen Denkmals bietet Gelegenheit, diese Bauten einmal von ihrem Entstehungsprozess und von der darin steckenden Arbeit von Händen und Maschinen her zu betrachten.

Die Bedeutung von Kirchengebäuden und sakraler Kunst zu thematisieren ist auch eine pastorale Chance – unabhängig von ihrem Alter oder Denkmalwert. Durch sachkundige Führungen und Erläuterungen kann deren Aussagekraft neu erschlossen werden. Hierzu sollte die Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden gesucht werden, auch unter Hinzuziehung von Unteren Denkmalschutzbehörden, ihren Beiräten, den Geschichts- und Heimatvereinen und Bürgerinitiativen, die sich dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege widmen. Im Rahmen des diesjährigen Mottos empfiehlt sich vor allem die Einbeziehung fachkundiger Handwerks- und Restaurierungsbetriebe.

Den Pfarrgemeinden wird empfohlen, sich zu beteiligen und diese Veranstaltung durch Öffnung der Kirchen und Abstimmung von Besuchs- und Führungsterminen, ob in eigener Regie oder in Kooperation mit den genannten Gruppen, zu unterstützen.

Die Anmeldung von Veranstaltungen bei dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege wird bis zum 31.05.14 erbeten. Weitere Hinweise sind unter www.denkmalpflege-hessen.de unter dem Stichwort „Tag des offenen Denkmals“ erhältlich sowie unter www.tag-des-offenen-denkmals.de.

Für eine gebündelte Öffentlichkeitsarbeit durch unsere Pressestelle bittet die Bauabteilung im Bischöflichen Generalvikariat um Meldung aller Veranstaltungen, die in diesem Zusammenhang angeboten werden.

(Dr. Preusler)
Diözesanbaumeister

NR. 73 Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt folgende Broschüren herauszugeben:
Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 200 Misericordiae vultus

Verkündigungsbulle von Papst Franziskus zum

Außerordentlichen Heiligen Jahr der Barmherzigkeit
Papst Franziskus hat am 11. April 2015 die Verkündigungsbulle „Misericordiae vultus“ zur Ausrufung des Außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit veröffentlicht. Dieses Außerordentliche Heilige Jahr beginnt am 8. Dezember 2015 und endet am 20. November 2016. In der Verkündigungsbulle legt Papst Franziskus die Ziele des Heiligen Jahres fest und ruft alle Gläubigen zur inneren Umkehr und Erneuerung des Glaubens auf. Die Verkündigungsbulle ist als theologischer Grundlagentext für das Heilige Jahr zu verstehen. – Im Anhang finden sich die Predigten von Papst Franziskus vom 13. März 2015, in der er das Außerordentliche Heilige Jahr ankündigt, sowie vom 11. April 2015, in der er es offiziell ausgerufen hat.

Die Broschüre wird allen Geistlichen und und Laien im Pastoralen Dienst nach Veröffentlichung mit dem Amtsblatt zugestellt. Die Broschüre kann bestellt werden bei der

Deutschen Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstr. 161
53113 Bonn
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30
E-Mail: broschueren@dbk.de

oder als PDF-Version unter

www.dbk.de

Nr. 74 Warnhinweis

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wurde von Pastor Dr. Marc Retterath aus Bad Lippspringe über folgenden Betrugsversuch informiert:

In Pfarramt St. Marien in Bad Lippspringe gingen Antwortbriefe von Bischöfen an einen Diakon Heinrich Schmitz ein. Eine Person hat unter diesem Namen freundlich formulierte Briefe an deutsche Bischöfe versandt, in denen es um den Hildesheimer Dom geht.

Einen Diakon dieses Namens gibt es weder in Bad Lippspringe, noch im Erzbistum Paderborn noch im Bistum Hildesheim.

Nr. 75 Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wurde vom Katholischen Büro in Berlin darauf hingewiesen, dass im katholischen Kontext zurzeit folgende Phishing-Email versandt wird, in der ein Betrüger vorgibt, im Auftrag von Kardinal de Aviz zu handeln. Es wird u. a. behauptet, dass der Kardinal im Zusammenhang mit der Tötung dreier Ordensfrauen um Spenden bittet:

„Révérend père

Son Éminence la carinal **João Bráz de Aviz**, Préfet de la congregation pour les instituts de vie Consacrée et les sociétés des Vies apostoliques, actuellement en tournée pastorale en Afrique Centrale souhaite vous avoir au téléphone pour une communication et invitation importante Le Cardinal essaye de vous joindre au téléphone mais en vain.

Le cardinal vous demande de prier pour l'Église du Congo suite à la mort des 3 Soeurs par les militaires. Le cardinal vous demande un soutien moral, spirituel et matériel en forme de "don".

Union des prières

+ Cardinal **João Bráz de Aviz**
+ Mgr. Alexandre Mabo, chargé d'affaire
Téléphone: +243 852303022"

Nr. 76 Personalschematismus und Anschriftenverzeichnis des Bistums Fulda

Im Herbst 2015 ist eine Neuauflage des Schematismus für das Bistum Fulda vorgesehen. Redaktionsschluss ist am 1. August 2015.

Zur Aktualisierung des Datenbestandes wird gebeten, neue, fehlende oder gegenüber dem vorliegenden Schematismus geänderte Angaben an das

Bischöfliche Generalvikariat Fulda
Referat Dienstleistungen
Telefon (06 61) 87 - 380
Fax (06 61) 87 - 578
E-Mail: dienstleistungen@bistum-fulda.de

weiterzugeben.

Bereits im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichte Änderungen werden von Amts wegen berücksichtigt und müssen nicht gesondert gemeldet werden.

Nr. 77 Neubesetzung der Liturgischen Kommission

Bischof Heinz Josef Algermissen hat mit Wirkung vom 01.05. 2015 die Liturgische Kommission des Bistums Fulda wie folgt neu besetzt:

Geborene Mitglieder:

Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez, Vorsitzender
Diakon Dr. Stefan Wick, Liturgiereferent und Geschäftsführer

Ordinariatsrat Pfr. Peter Göb, Abteilungsleiter Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat

Msgr. Prof. Dr. Cornelius Roth, Professor für Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät Fulda

Berufene Mitglieder:

Pfr. GR Winfried Bittner (Fulda)

Pfr. Dr. Guido Pasenow (Eichenzell)

Pfr. Msgr. Lic. theol. Bernhard Schiller (Bad Hersfeld)

Kpl. Florian Böth (Fulda)

Diakon Dr. Paul Lang (Amöneburg)

Frau Dr. Ulrike Wick-Alda (Kassel)

Frau Gemeindereferentin Eva-Maria Baumgarten (Eckweisbach)

Frau Edith Harmsen, Leiterin Kirchenmusikinstitut (Fulda)

Herr Domkapellmeister Franz-Peter Huber (Fulda)

Herr Regionalkantor Thomas Wiegemann (Bad Orb)

Sr. Angela Rumstadt OSB (Fulda)

als bisherige Mitglieder wurden entpflichtet:

Äbtissin Benedikta Krantz OSB (Fulda)

Pfr. i.R. Msgr. Hans Höfler (Gelnhausen)

Nr. 78 Personalien

– Geistliche –

Ernennungen

B u ß , Stefan, Geistlicher Rat, Dechant, Stadtpfarrer, Fulda, zum Ehrendomkapitular der Fuldaer Kathedrale: 02.04.2015

B e s t , Alexander, Kaplan, Eiterfeld, zum Kaplan der Pfarrkuratie St. Michael in Stadtallendorf sowie in den Pfarreien St. Blasius und St. Elisabeth in Niederklein, St. Katharina in Stadtallendorf und Christkönig in Stadtallendorf: 01.08.2015

B i e b e r , Andreas, Kaplan, Hanau, Mariae Namen, zum Pfarrer der Pfarrei St. Robert in Heringen: 01.08.2015

F i s c h e r , Martin , Kaplan, Großenlüder, zum Pfarrer der Pfarrei St. Marien in Volkmarsen und zum

Administrator der Pfarrkuratie St. Maria in Wolfhagen: 01.08.2015

G ö l l e r , Daniel, Kaplan, Somborn, zum Kaplan in den Pfarreien St. Georg in Großenlüder und St. Laurentius in Bimbach, mit Wohnsitz in Bimbach: 01.08.2015

H i l f e n h a u s , Franz, Pfarrer, Ulmbach, zum Pfarrer der Pfarrei Mariae Himmelfahrt in Burghaun und zum Administrator der Pfarrkuratie St. Johannes d. Täufer in Langenschwarz: 01.08.2015

H ü n e r m u n d , Till, Kaplan, Kassel, zum Kaplan in den Pfarreien St. Maria in Kassel und Maria Königin des Friedens in Kassel im Pastoralverbund St. Maria Kassel-West, mit Wohnsitz und Dienstort in der Pfarrei Maria Königin des Friedens in Kassel: 01.07.2015

K r e m e r , Thorsten, Pfarrer, Windecken, zum Pfarrer der Pfarrkuratie St. Katharina Mart. in Gläserzell und zum Administrator der Pfarrei St. Godehard in Kämmerzell: 01.08.2015

S m e t t a n , Thomas, Kaplan, Neuhoof, zum Kaplan der Pfarrei St. Johannes Ev. in Marburg und der Pfarrkuratie Hl. Kreuz in Fronhausen/L. im Pastoralverbund St. Elisabeth von Thüringen Marburg: 01.08.2015

Beauftragungen

K o t h e , Martin, Pfarrer, Marborn, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrkuratie Unbefleckte Empfängnis in Marborn, zum Administrator der Pfarrei St. Franziskus in Romthal: 01.04.2015 – 31.12.2016

N d i u k w u , Dr. Aloysius, Father, Geisa, zusätzlich zum Amt als Subsidar im Pastoralverbund St. Elisabeth im Ulster-, Felda- und Werratal mit Dienst in den Pfarrgemeinden Geisa, Bermbach, Borsch und Bremen zum Administrator der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Zella, bis auf weiteres: 01.05.2015

P f u n d s t e i n , Werner SDB, zum Administrator der Pfarrei Mariae Himmelfahrt in Sannerz sowie der Pfarrei St. Jakobus in Herolz: 01.09.2015

R a j a , Simon MSFS, Pater, zum mitarbeitenden Priester (Subsidar) in den Pfarreien St. Jakobus in Hünfeld, St. Antonius d. Einsiedler in Großenbach und der Pfarrkuratie St. Ulrich in Hünfeld im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land: 15.05.2015

R a p u , Dr. Samuel, Heringen, zum Administrator der Pfarrei Mariae Himmelfahrt in Ulmbach für voraussichtlich fünf Jahre: 01.08.2015 – 31.07.2020

S e b a s t i n , Jerry Louis MSFS, Pater, Hünfeld, zum mitarbeitenden Priester (Subsidar) in der Pfarrei Maria Königin in Meerholz-Hailer, Pfarrkuratie St. Wendelin in

Höchst und der Pfarrei St. Peter Gelnhausen im Pastoralverbund St. Raphael Kinzigtal. Dienstwohnsitz ist die Pfarrei Maria Königin in Meerholz-Hailer: 15.05.2015

S t a n k e , Dr. Martin, Hochschulpfarrer, Marburg/Lahn, zusätzlich zum Amt als Studentenfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde in Marburg zum Administrator der Pfarrei St. Johannes Ev. in Marburg sowie der Pfarrkuratie Hl. Kreuz in Fronhausen/L. im Pastoralverbund St. Elisabeth von Thüringen Marburg: 01.08.2015

S t i t z , Raimund, Pfarrer, Vacha, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth in Vacha und Administrator der Seelsorgestelle St. Josef d. Arbeiter in Dorndorf, zum Administrator der Pfarrei St. Peter und Paul in Dermbach, bis auf weiteres: 01.05.2015

Entpflichtungen

D e w e s , Klaus-Peter SDB, Sannerz, als Administrator der Pfarreien Mariae Himmelfahrt in Sannerz und St. Jakobus in Herolz: 31.08.2015

E j e h , Dr. Theophilus, Pfarrer, Kassel, als Subsidiar in den Pfarreien St. Maria in Kassel und Maria Königin des Friedens in Kassel: 30.06.2015

H i l f e n h a u s , Franz, Pfarrer, Ulmbach, als Administrator der Pfarrei St. Franziskus in Romsthal: 01.04.2015

H o r v á t h , Béla, Pfarrer, Schleid, als Administrator der Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Zella und St. Peter und Paul in Dermbach: 30.04.2015

N e g e l , Dr. Joachim, Privatdozent, Marburg/Lahn, als Subsidiar in der Pfarrei St. Johannes Ev. in Marburg und der Pfarrkuratie Hl. Kreuz in Fronhausen/L.: 15.08.2015

N e g e l , Dr. Joachim, Privatdozent, Marburg/Lahn, als Ökumenereferent und als Vorsitzender der Ökumenischen Kommission des Bistums Fulda: 15.08.2015

S t a n k e , Dr. Martin, Hochschulpfarrer, Marburg/Lahn, als mitarbeitender Pfarrer in der Pfarrei St. Peter und Paul in Marburg: 31.07.2015

Versetzungen in den Ruhestand

B u g , Gerhard, Geistlicher Rat, Pfarrer, Burghaun und Langenschwarz: 01.08.2015

H a n n a p p e l , Peter, Geistlicher Rat, Pfarrer, Gläserzell und Kämmerzell: 01.08.2015

H o h m a n n , Edgar, Geistlicher Rat, Pfarrer, Volkmarssen und Wolfhagen: 01.08.2015